



**Satzung über die
Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**
(i.d.F. der IV. Nachtragssatzung vom 16.12.2004)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl. S. 63), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nieders. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (Nieders. GVBl. S. 112) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701-703) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz am 28. Februar 1996 folgende Satzung - zuletzt geändert durch IV. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 - beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr Herzberg am Harz als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr Herzberg am Harz ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 Nieders. Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nieders. Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

**§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

(1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind z.B.:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

(2) Der Stadtdirektor kann in Einzelfällen im Interesse der Allgemeinheit auf die Festsetzung der Gebühren verzichten; dies gilt insbesondere für freiwillige Leistungen der Feuerwehr zur Unterstützung von Veranstaltungen der gemeinnützigen Vereine in Herzberg am Harz.

§ 4 Kosten- und Gebührenschildner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung.

Buchst. a, d und e gemäß § 26 Abs. 4 Nieders. Brandschutzgesetz,
Buchst. b gemäß § 28 Abs. 1 Nieders. Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser),
Buchst. c gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nieders. Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenschild.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Haftung

Die Stadt Herzberg am Harz haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Herzberg am Harz über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Herzberg am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.03.1987 außer Kraft.

Herzberg am Harz, 28. Februar 1996

gez. Schütte
Bürgermeister

gez. Behrens
Stadtdirektor

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 14, 25. Jahrgang, S. 166 – 170, veröffentlicht, ausgegeben am 25.03.1996, und ist mit Wirkung vom 26.03.1996 in Kraft getreten.

Die I. Nachtragssatzung vom 24.11.1998 wurde im Harzkurier, Ausgabe Stadt Herzberg am Harz, Nr. 283 am 04.12.1998 veröffentlicht und ist am 01.01.1999 in Kraft getreten.

Die II. Nachtragssatzung vom 30.08.2001 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 46, 30. Jahrgang, S. 547-548, ausgegeben am 20.09.2001, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die III. Nachtragssatzung vom 19.11.2003 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 50, 32. Jahrgang, S. 665-666, ausgegeben am 27.11.2003, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft getreten.

Die IV. Nachtragssatzung vom 16.12.2004 wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, Nr. 61, 33. Jahrgang, S. 801-802, ausgegeben am 20.12.2004, veröffentlicht und ist mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getreten.

Kosten- und Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Herzberg am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- | | | |
|-------|---|---------------------|
| I. a) | Ausführung von Arbeiten aller Art, Gestellung von Sicherheitswachen sowie Beaufsichtigung von Maschinen und anderen Geräten je Mann und angefangene Einsatzstunde, bei Werkstatteleistungen je Arbeitsstunde | 20,00 €. |
| | Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnausfalls angefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | |
| b) | Brandsicherheitswache für Veranstaltungen Herzberger Vereine und öffentlich-rechtlicher Träger
Veranstaltungen bis 6 Stunden
Veranstaltungen über 6 Stunden/Tag
jeweils zzgl. Gebühr für Kraftfahrzeuge (II. Ziffer 7) | 50,00 €
100,00 € |

II. Sachleistungen

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Löschfahrzeuge
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 12,50 € |
| 2. | Tanklöschfahrzeuge
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 15,00 € |
| 3. | Einsatzleitwagen
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 7,50 € |
| 4. | Rüstwagen, Gerätewagen
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 22,50 € |
| 5. | Drehleiter
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 27,50 € |
| 6. | Mannschaftstransportwagen
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 7,50 € |
| 7. | Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen
je Tag und Veranstaltung | 50,00 € |
| 8. | Wegstrecken
je Fahrzeug und durchfahrene Kilometer | 1,25 € |
| 9. | Tragkraftspritze
je angefangene ¼ Betriebsstunde | 6,25 € |

Anmerkung:

Zu II.1 bis II.9

Der festgesetzte Kostensatz deckt lediglich die reinen Sachleistungen ab. In den festgesetzten Beträgen sind die Gerätschaften, wie Motorsägen, Lichtaggregate, Wasserpumpen etc. enthalten. Personalkosten werden gesondert berechnet.

III. Materialverbrauch

1. Materialien, wie Kohlensäure, Pressluft, Filter, Trockenpulver, Mehrbereichsschaummittel, Ölbindemittel, zzgl. evtl. anfallender Entsorgung usw. werden nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen bzw. in Höhe der tatsächlichen Kosten berechnet.
2. Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis abgerechnet.

IV. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

1. Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet zuzüglich eines Zuschlages von 100,00 €.
2. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet zuzüglich eines Zuschlages von 100,00 €.